



Antragsteller/Erziehungsberechtig/e:

Name/Vorname:

Anschrift:

Telefon / E-Mail:

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG / BEFREIUNG VOM UNTERRICHT

Für bis zu 2 Unterrichtstage

an den / die Klassenlehrer/in/
den Lerncoach

**Für mehr als 2 Unterrichtstage oder/und
vor und nach Ferienbeginn**

an die Schulleitung

Ich/Wir beantrage/n die Befreiung vom Unterricht für mein/unser Kind:

Name/Vorname:

Klasse:

Von

Bis

Datum / Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

Grund (evtl. Nachweis beifügen):

.....
.....
.....

Datum:

Unterschrift/en Antragssteller:

ENTSCHEIDUNG:

Der Antrag auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht wird

genehmigt

nicht genehmigt, weil

.....
.....
.....

Datum:

Unterschrift Schulleitung/Klassenlehrer/in:

Hinweise:

- Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig (d.h. spätestens 5 Tage vor dem beantragten Beurlaubungstermin) bei der genehmigenden Stelle eingereicht werden!
- Auszug aus der Schulbesuchsverordnung siehe Rückseite.

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

(Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982)

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
3. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
4. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

...

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf Grund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen die Schulleitung (insbesondere an Unterrichtstagen vor und nach Ferienbeginn).